

Erläuternde Bemerkungen

zur

27. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2024

1. Änderungen der Satzung

Zu den Punkten 1 bis 4 und 7 bis 10:

Die bezeichneten Bestimmungen enthalten die auf einen Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 18.10.2024 zurückgehende und von der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2024 beschlossene Leistungsanpassung der Alters- und Invaliditätsversorgung in Höhe von 4,6% per 01.01.2025. Der Richtbeitrag wird ebenfalls im Ausmaß von 4,6% erhöht. Dieselbe Leistungsanpassung wurde auch im Hinblick auf die Witwen-(Witwer-)Versorgung bzw. der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner sowie die Waisenversorgung und Kinderunterstützung beschlossen.

Zu Punkt 5 (§ 17e Abs. 2):

Mit dieser Änderung soll explizit der Familienzeitbonus im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des sogenannten Papamonats als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Ersatzzeiten festgehalten werden.

Zu Punkt 6 (§ 19 Abs. 1a):

Mit dieser Änderung soll es ermöglicht werden, Bonuspunkte in der ursprünglichen Höhe bei Inanspruchnahme der ersten Invaliditätsversorgung zu gewähren, wenn bei gleichbleibender Grunderkrankung bzw. gleichbleibendem Gesundheitsrisiko (derselbe Ereignisfall) ein Arbeitsversuch gescheitert ist. Es sollen aber auch solche Fälle erfasst werden, bei welchen die Grunderkrankung bzw. das Gesundheitsrisiko (derselbe Ereignisfall) trotz zwischenzeitlicher (zahn-)ärztlicher Tätigkeit zu einer neuerlichen Arbeitsunfähigkeit führt.

Als Ereignisfall ist eine spezifische Episode oder Phase einer akuten oder chronischen Erkrankung zu verstehen, die zur aktuellen Inanspruchnahme von Leistungen der Invaliditätspension führt bzw. geführt hat und die auf einer vertrauensärztlichen Überprüfung beruht.

Dieselben Bonuspunkte nach einem Arbeitsversuch werden nur dann gewährt, wenn die aktuelle Episode im Fall einer bestehenden (chronischen) Krankheit oder eines Gesundheitsrisikos noch nicht abgeschlossen ist (unvollständige Krankheitsphase): Hierbei handelt es sich um eine

fortlaufende oder neuerliche klinische Verschlechterung nach anfänglicher Remission derselben Erkrankungsepisode oder Phase. Chronische Erkrankungen verlaufen oft in Phasen, wie zum Beispiel COPD, Herzerkrankungen oder psychiatrische Störungen.

Tritt hingegen eine neue Krankheitsepisode auf, die nach Feststellung einer ausreichenden Remission der davorliegenden als eigenständig betrachtet wird und die nicht direkt mit der vorherigen Phase zusammenhängt, wird dies als neuer Anlassfall gewertet. In diesem Fall gelten die vorher zuerkannten Bonuspunkte nicht für die neue Episode, da sie als separate Erkrankung (auch bei möglicherweise gleicher zugrundeliegender Grunderkrankung) betrachtet wird.

Zu Punkt 11 (§ 42 Abs. 2 lit g):

Mit dieser Änderung soll dem Verwaltungsausschuss dieselbe Kompetenz zugestanden werden, die auch dem Kammervorstand und den Kurierversammlungen im Rahmen der Satzung der Ärztekammer für Wien eingeräumt ist. Vom Verwaltungsausschuss beschlossene Mitgliederbefragungen müssen sich jedenfalls auf Belange des Wohlfahrtsfonds beziehen.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu den Punkten 1 bis 4 (Abschnitt I. Abs. 8 und 9, Abschnitt IV. Abs. 2 und Abschnitt VII.):

Die gestiegene Verweildauer sowie die Pensionsanpassung machen eine Anpassung des Richtbeitrages in Abschnitt VII. und der damit verbundenen Beitragswerte erforderlich, um das Entstehen neuerlicher Altlast zu verhindern.